

6. August 2008 JGK C

**1 2 6 9 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Leistungsbeurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter**

Gestützt auf Art. 73 Personalgesetz, Art. 47 Personalverordnung, den Regierungsratsbeschluss 1332/07 sowie den Vortrag vom 12. Juni 2008 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschliesst der Regierungsrat:

1. Auf die Einführung eines Mitarbeitergesprächs und einer Leistungsbeurteilung bei den regionalen Schlichtungsbehörden sowie bei den verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden (Steuerrekurskommission, Enteignungsschätzungskommission, Bodenverbesserungskommission und Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern) wird verzichtet.
2. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird beauftragt, gemeinsam mit dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und der Generalstaatsanwaltschaft die Einführung eines nicht gehaltsrelevanten Mitarbeitergesprächs mit den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern inklusive Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie den regionalen und kantonalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten inklusive Jugendanwältinnen und Jugendanwälten ab Inkrafttreten der Justizreform per 1. Januar 2011 sicherzustellen.
3. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird beauftragt, die Einführung eines nicht gehaltsrelevanten Mitarbeitergesprächs mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern ab Inkrafttreten der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung voraussichtlich per 1. Januar 2010 sicherzustellen.
4. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat nach Ablauf von zwei Jahren nach der Einführung einen Evaluationsbericht über das Mitarbeitergespräch in der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und bei den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zu unterbreiten, damit er gestützt darauf den Entscheid betreffend die Einführung einer gehaltsrelevanten Leistungsbeurteilung definitiv fällen kann.



5. Dieser Beschluss ist der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen.

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Reig' or similar, written in a cursive style.